

Regelung über das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

Anlage zur „Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Vergabe von Leistungsbezügen gem. § 38 LBesG, Forschungs- und Lehrzulagen gem. § 60 LBesG sowie Zulagen für Juniorprofessorinnen und – professoren gem. § 59 LBesG“ vom 27.10.2020.

Mit den nachstehenden Festlegungen wird das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen gem. §§ 3 und 4 der o.g. Richtlinie in Abänderung der bisherigen Regelungen wie folgt geregelt:

1. Die Hochschule kann für besondere, im zurückliegenden Zeitraum erbrachte Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung Leistungsbezüge vergeben. Dies erfolgt in der Regel einmal jährlich und in vier Stufen:

Stufe 1: 200 € Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in einem Bereich (Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung) deutlich hinausgehen.

Stufe 2: 250 € Leistungen, die das Profil des Faches/ der Fakultät in einem der bei Stufe 1 genannten Bereiche nachhaltig mitprägen.

Stufe 3: 350 € Leistungen der Stufe 2 in einem Bereich und zusätzlich Leistungen entsprechend Stufe 1 in einem zweiten Bereich

Stufe 4: 500 € Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehr- und Forschungsinstitution in herausragender Weise mitprägen.

Die Gewährung einer Leistungsstufe setzt die Entfristung der vorangegangenen Stufe voraus. Eine Ausnahme gilt bei einem „Stufensprung“ gem. § 4 Abs. 4 der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Vergabe von Leistungsbezügen. Bei Neuberufungen kann ein Leistungsbezug frühestens drei Jahre nach der Berufung beantragt werden.

2. Leistungsbezüge für besondere Leistungen können auch als Einmalzahlung gewährt werden. Eine Einmalzahlung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Leistungen zwar ein hohes Niveau erreichen, den Anforderungen einer Leistungsstufe aber noch nicht entsprechen (vgl. § 3 Abs. der entsprechenden Richtlinie).
3. Die monatlichen Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.
4. Der maßgebliche Zeitraum für die darzulegenden Leistungen ist der Zeitraum seit der erstmaligen Bewilligung der vorangegangenen Stufe, bei Neuberufungen i.d.R. mindestens die letzten drei Jahre der Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.